

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über den Feingehalt der Gold- und Silberwaren

A. Zielsetzung

Der gesetzliche Mindestfeingehalt für goldene Uhrgehäuse hat wegen des starken Anstiegs des Goldpreises den Absatz an goldenen Uhren erheblich zurückgehen lassen. Der betroffenen Branche und ihren Arbeitnehmern soll durch Aufhebung des Mindestfeingehalts geholfen werden.

B. Lösung

Uhrgehäuse dürfen künftig in jedem Feingehalt gestempelt werden.

C. Alternative

Festsetzung eines niedrigeren Mindestfeingehalts.

D. Kosten

Durch das Gesetz entstehen keine Kosten.

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
I/4 (IV/2) — 642 02 — Fe 6/75

Bonn, den 20. Oktober 1975

An den Präsidenten
des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über den Feingehalt der Gold- und Silberwaren mit Begründung und Vorblatt. Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister für Wirtschaft.

Der Bundesrat hat in seiner 424. Sitzung am 17. Oktober 1975 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben.

Schmidt

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über den Feingehalt der Gold- und Silberwaren

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

In § 4 des Gesetzes über den Feingehalt der Gold- und Silberwaren vom 16. Juli 1884 (Reichsgesetzbl. S. 120), zuletzt geändert durch Artikel 185 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch vom 2. März 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 469), werden die Worte „der §§ 2 und 3“ durch die Worte „des § 2 Abs. 2 und des § 5 Abs. 1 und 3“ ersetzt.

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

Nach dem Gesetz über den Feingehalt der Gold- und Silberwaren vom 16. Juli 1884 dürfen Gold- und Silberwaren zu jedem Feingehalt angefertigt und feilgehalten werden. Hinsichtlich der Angabe des Feingehalts unterscheidet das Gesetz. Goldene und silberne Schmucksachen dürfen in jedem Feingehalt gestempelt werden (§ 5). Dagegen darf auf goldenen Geräten der Feingehalt nur in 585 oder mehr Tausendteilen, auf silbernen Geräten nur in 800 oder mehr Tausendteilen angegeben werden (§ 2 Abs. 1). Das gleiche gilt für goldene und silberne Uhrgehäuse (§ 4).

In den letzten Jahren ist der Preis für Gold um über 200 Prozent gestiegen. Er erhöhte sich von 4 231 DM im Durchschnitt des Jahres 1970 auf 13 213 DM je Kilogramm im Durchschnitt der ersten Monate des Jahres 1975 (ohne Mehrwertsteuer). Dadurch haben sich die Preise für Gegenstände aus Gold wesentlich erhöht, da ihr Preis weitgehend vom Materialwert bestimmt wird. So entfällt bei Goldbanduhren mit einem Feingehalt von 585 Tausendteilen auf den Goldpreis etwa zwei Drittel und auf die eigentliche Herstellung ein Drittel des Fabrikabgabepreises. Die Einzelhandelspreise für goldene Uhren haben dadurch eine Höhe erreicht, die für breitere Käuferschichten kaum noch in Betracht kommt. Das hat zu einem erheblichen Absatzrückgang geführt. Er beträgt bei einzelnen Firmen bis zu 80 %. Ihm könnte langfristig nur durch eine Umstrukturierung der Produktion begegnet werden. Sie wäre nicht nur für die Betriebe, sondern auch für die vorhandenen spezialisierten Arbeitskräfte mit Schwierigkeiten verbunden. Durch die geltende gesetzliche Regelung ist der Uhrenindustrie im Gegensatz zur Schmuckwarenindustrie ein Ausweichen auf Goldlegierungen mit einem geringeren Feingehalt, etwa auf 333 Tausendteile, verwehrt.

Um den bestehenden Schwierigkeiten zu begegnen, wird künftig auch für Uhrgehäuse die Stempelung in jedem Feingehalt zugelassen. Uhrgehäuse werden damit den Schmucksachen gleichgestellt. Zu einer unterschiedlichen Behandlung dieser Waren besteht aus heutiger Sicht keine Veranlassung. Das Schmuckbedürfnis dürfte ohnehin auch für den Erwerb einer goldenen oder silbernen Uhr ein wesentliches Motiv sein. Die Möglichkeit, Uhren aus Gold mit einem hohen Feingehalt zur Geldanlage zu erwerben, wird durch die Änderung des Gesetzes nicht beeinträchtigt.

Der Verbraucher wird durch die Angabe des Feingehalts ausreichend geschützt. Diese Angabe besitzt einen hohen Bekanntheitsgrad. Aus diesem Grund wird auch davon abgesehen, den Mindestfeingehalt lediglich auf einen niedrigeren Wert herabzusetzen. Auf eine weitergehende Novellierung des Gesetzes im gegenwärtigen Zeitpunkt wird verzichtet, da in etwa 2 Jahren mit einer Richtlinie der EG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten auf dem Gebiet des Feingehaltswesens zu rechnen ist und diese Richtlinie den Erlass eines neuen Feingehaltsgesetzes erforderlich machen wird.

Die Kompetenz des Bundes zum Erlass des vorliegenden Gesetzes ergibt sich aus Artikel 74 Nr. 11 des Grundgesetzes.

Durch das Gesetz entstehen keine Kosten.

Artikel 1 erhält die erforderliche Änderung des § 4 des Feingehaltsgesetzes. Artikel 2 regelt die Geltung des Gesetzes im Land Berlin. Artikel 3 sieht vor, daß das Gesetz zum frühestmöglichen Zeitpunkt in Kraft treten soll.